

**Studienordnung
für den Virtuellen Weiterbildungsstudiengang
Wirtschaftsinformatik
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 12. Mai 2005**

Verköndungsblatt Jg. 3, 2005 S. 207

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW, S. 752), hat der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

INHALT

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Ziele des Studiums
- § 6 Prüfungen
- § 7 Anrechenbarkeit von Studienleistungen
- § 8 Studienfachberatung
- § 9 Schlussbestimmungen
- § 10 Struktur des Studiums
- § 11 Gliederung des Studiums
- § 12 Studieninhalte und Studienverlauf
- § 13 In-Kraft-Treten

**§ 1
Geltungsbereich**

Die vorliegende Studienordnung beschreibt auf der Grundlage der Masterprüfungsordnung für den Virtuellen Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik (VAWi) an der Universität Duisburg-Essen Ziele, Inhalte und Verlauf des Virtuellen Weiterbildungsstudiengangs Wirtschaftsinformatik (VAWi) am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen.

**§ 2
Studiendauer**

Das Weiterbildungsstudium kann als Vollzeitstudium in regulär drei Semestern (Regelstudienzeit) oder als berufs begleitendes Teilzeitstudium absolviert werden. Dabei ergibt sich die Studiendauer aus der individuellen Anzahl der gewählten Kurse pro Semester.

**§ 3
Studienbeginn**

Das Studium kann zum Wintersemester oder zum Sommersemester aufgenommen werden.

**§ 4
Studienvoraussetzungen**

Die Zulassungsvoraussetzungen für den Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik sind:

1. ein mit mindestens 3,0 bewerteter Abschluss eines berufsqualifizierenden Studiums an einer Universität, einer Fachhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule,
2. im Regelfall eine mindestens zweijährige Berufserfahrung nach Abschluss des Studiums und
3. einschlägige Kenntnisse in den Gebieten Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftswissenschaften oder der Informatik aus dem Erststudium oder aus der beruflichen Tätigkeit.

**§ 5
Ziele des Studiums**

- (1) Der wissenschaftliche Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik bietet mit der Masterprüfung einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.
- (2) Das Weiterbildungsstudium ist kein Bestandteil eines grundständigen Studiums und richtet sich nicht an Studierende im Erststudium.
- (3) Gegenstand der Wirtschaftsinformatik sind betriebliche und überbetriebliche Informationssysteme in Wirtschaft und Verwaltung sowie Informationssysteme in privaten Haushalten. Durch das Studium der Wirtschaftsinformatik soll die Fähigkeit erworben werden, die in diesen Bereichen auftretenden Probleme mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu lösen, diese wissenschaftlichen Methoden weiterzuentwickeln und darüber hinaus einen angemessenen Beitrag zur Lösung fächerübergreifender Probleme zu erbringen.
- (4) Im Verlauf des Studiums werden Kenntnisse und Fähigkeiten auf den Gebieten der Wirtschaftsinformatik, der Wirtschaftswissenschaften, der Informatik sowie der zugehörigen Nachbar- und Hilfsdisziplinen vermittelt. Dabei kommt der Integration dieser unterschiedlichen Wissensinhalte im Hinblick auf die Fragestellungen der Wirtschaftsinformatik besondere Bedeutung zu.
- (5) Das Studium ist sowohl theorie-, methoden- als auch anwendungsorientiert und soll die Studierenden auf vielfältige berufliche Einsatzmöglichkeiten vorbereiten. Durch ein breites Spektrum von Wahlmöglichkeiten im Wahlpflichtbereich besteht die Möglichkeit einer spezifischen Ausrichtung der Studienschwerpunkte.
- (6) Durch das Studium soll außerdem die Fähigkeit zu einer selbstständigen Weiterbildung erworben werden, wie dies die dynamische Entwicklung des Faches Wirtschaftsinformatik erfordert. Darüber hinaus sollen Fähigkeiten vermittelt werden, die notwendig sind, um zur wissenschaftlichen Weiterentwicklung des Faches beitragen zu können.

Die hier genannten Ziele des Studiums stimmen mit den in § 2 der Masterprüfungsordnung des Virtuellen Weiterbildungsstudiengangs Wirtschaftsinformatik (VAWi) aufgeführten Zielen überein.

**§ 6
Prüfungen**

- (1) Den ordnungsgemäßen Abschluss des Master-Studiums bildet die Masterprüfung.
- (2) Die Teilprüfungen der Masterprüfung ergeben sich aus der Masterprüfungsordnung des Virtuellen Weiterbildungsstudiengangs Wirtschaftsinformatik (VAWi) an der Universität Duisburg-Essen.
- (3) Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Nach erfolgreichem Ablegen aller erforderlichen Prüfungsleistungen gemäß § 19 der Masterprüfungsordnung des Virtuellen Weiterbildungsstudiengangs Wirtschaftsinformatik (VAWi) an der Universität Duisburg-Essen ist das Studium abgeschlossen. Näheres regeln § 12 und § 13 der Masterprüfungsordnung des Virtuellen Weiterbil-

ungsstudiengangs Wirtschaftsinformatik (VAWi) an der Universität Duisburg-Essen.

**§ 7
Anrechenbarkeit von Studienleistungen**

Die Anrechenbarkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist in § 9 der Masterprüfungsordnung des Virtuellen Weiterbildungsstudiengangs Wirtschaftsinformatik (VAWi) an der Universität Duisburg-Essen geregelt.

**§ 8
Studienfachberatung**

Die Studienfachberatung wird in der Verantwortung der am Virtuellen Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik (VAWi) beteiligten Hochschullehrer durchgeführt.

**§ 9
Schlussbestimmungen**

Änderungen der Studienordnung sollen im Interesse der Kontinuität des Studiengangs vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen jeweils frühestens nach der Zeit vorgenommen werden, die zur Absolvierung des Studiums erforderlich ist.

Wesentliche Änderungen der Studieninhalte können vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen nur für diejenigen Studierenden wirksam werden, die nach Inkrafttreten der Studienordnung das Studium beginnen.

**§ 10
Struktur des Studiums**

(1) Das Studium besteht aus den vier Teilen Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule, Projektarbeiten und Masterarbeit, in denen insgesamt 98 ECTS-Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS) erbracht werden müssen.

(2) Im Rahmen der Pflichtmodule sind sieben Kurse à 4,5 ECTS-Credits zu belegen. Die Studienleistungen aus den Kursen des Wahlpflichtbereiches umfassen mindestens 40,5 ECTS-Credits. Die Kurse sind so zu wählen, dass in drei verschiedenen Wahlpflichtmodulen jeweils mindestens 9 ECTS-Credits erreicht werden. Die Projektarbeiten müssen in einem Umfang von jeweils 4 ECTS-Credits in zwei der drei Wahlpflichtmodule erbracht werden, in denen gemäß Satz 3 jeweils mindestens 9 ECTS-Credits erforderlich sind. Mit der Masterarbeit werden 18 ECTS-Credits erworben.

**§ 11
Gliederung des Studiums**

Die Aufteilung der ECTS-Credits auf Pflichtkurse, Wahlpflichtkurse, Projektarbeiten und die Masterarbeit regelt § 12 der Masterprüfungsordnung des Virtuellen Weiterbildungsstudiengangs Wirtschaftsinformatik (VAWi) an der Universität Duisburg-Essen.

**§ 12
Studieninhalte und Studienverlauf**

Die Studieninhalte und der Studienverlauf sind dem Modulhandbuch zum Virtuellen Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik (VAWi) an der Universität Duisburg-Essen zu entnehmen.

**§ 13
In-Kraft-Treten**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 3. Mai 2005.

Duisburg und Essen, den 12. Mai 2005

Der Gründungsrektor
der Universität Duisburg-Essen

Univ.-Prof. Dr. Lothar Zechlin